

115 Jahre Saatgutenerkennung in der Landwirtschaftskammer in Hannover

Willi Thiel, Leiter der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut, LWK Niedersachsen

„115 Jahre“ mag als Jubiläumszeitraum merkwürdig erscheinen, aber insbesondere durch die Digitalisierung, die selbstverständlich auch in der Saatgutbranche sowohl in der Züchtung, dem Vermehrungsanbau, in der Saatenanerkennung und in der Aufbereitungstechnik Einzug gehalten hat, erscheint es angezeigt auch in kürzeren Zeitebenen zurück zu schauen und einen Überblick zu geben.

Der Saatgutbereich war bis zum Ende des 19. Jahrhunderts völlig ungeordnet. Jeder konnte züchten, Auslesen betreiben, vermehren und verkaufen. Oft war die Qualität des Saatgutes mangelhaft, die Auslobungen entsprachen häufig nicht den realen Gegebenheiten. Fortschrittliche Landwirte bemühten sich bereits zu diesem Zeitpunkt im Bewusstsein, dass eine gute Saatqualität die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Pflanzenbau darstellt, um eine Verbesserung und so begann man bereits 1897 deutschlandweit mit der Anerkennung von Saatgut.

Im Jahr 1902 gab die 1895 gegründete Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) die „Grundregel für die D.L.G. – Anerkennung von Saatgut“ heraus. Zwei Jahre später kamen dann Normen für die Bewertung von Saatgut hinzu.

1906 – 1933

Am 10.03.1906 beschloss die Landwirtschaftskammer (LWK) für die Provinz Hannover mit Saatenanerkennung zu beginnen und verkündete dies kurze Zeit später in der hannoverschen Land- und Forstwirtschaftlichen Zeitung und begann mit der Fruchtart Hafer. 1907 folgte dann Roggen, ein Jahr später Winter- und Sommerweizen, 1911 Kartoffeln, 1917 Bohnen und Erbsen und schließlich 1920 und später Ölfrüchte, Gras- und Kleesamen sowie Rübensamen. Im Großherzogtum Oldenburg wurde durch Beschluss des Sonderausschusses für Acker- und Wiesenkultur des Vorstandes der LWK im Sommer 1909 zunächst 17 Wirtschaften nach erfolgter Prüfung durch die Körkommission die Funktion einer Saatbaustelle übertragen.

Das gemeinsam von DLG und der LWK getragene System (bis 1953) basierte auf vier Grundelementen: Zulassung der Betriebe, Sortenwahl und Feldbesichtigung, Saatgutuntersuchung, Anerkennung und Bekanntmachung der Ergebnisse und der Saatgutpreise in der o. g. Fachzeitung (s. Bild 1). So mussten die Züchter ihre Zuchtbuchführung offenlegen und ihre Methoden und den Zuchtaufbau in den Zuchtgärten darstellen. Anfänglich herrschte ein nicht zu überblickender Sortenwirrwarr mit „Original-Sorten“, verbesserten Sorten, Nachzüchtungen und Auslesen usw. mit z. B. 190 Hafer- und 180 Roggensorten in Deutschland.

Erst im Reichsnährstand kam es zu einer deutlichen Sortenbereinigung in vielen Fruchtarten. Die Grundsätze der Feldbesichtigung glichen den heutigen, allerdings gab es noch keine festen Normen. Zunächst vertrieben die Saatguterzeuger das Saatgut selbst, später kamen dann insbesondere für den überregionalen Vertrieb Handelsfirmen und Saatbaugenossenschaften hinzu.

Im Laufe der Zeit wurde die DLG-Grundregel regional unterschiedlich praktiziert. Um hier zu einer einheitlichen und verbindlichen Vorgehensweise in der Anerkennung zu kommen wurde 1927 die „Arbeitsgemeinschaft für das Saatgutwesen beim Deutschen Landwirtschaftsrat“ gegründet, die Richtlinien herausgab, die später auch Bestandteil der staatlichen Maßnahmen im Reichsnährstand wurden. In gewisser Weise kann diese Arbeitsgemeinschaft auch als Vorgängereinrichtung der heutigen Arbeitsgemeinschaft für landwirtschaftli-

ches Saat- und Pflanzgut in Deutschland betrachtet werden, die jetzt im Mai ihre 108. Sitzung abhält. Insgesamt blieb damals der Saatgutwechsel aber dennoch niedrig (um 3 %). Es existierte nach wie vor ein umfangreicher Markt mit ungeprüftem Saatgut.

1933 – 1945

Mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und der Gründung des Reichsnährstands am 13.09.1933 ergaben sich auch starke Veränderungen im Saatgutbereich. So wurde am 26.03.1934 die „Verordnung über Saatgut“ sowie in der Folge die „Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten 1935“ erlassen. Für bestimmte Fruchtarten durfte nur noch anerkanntes Saatgut in den Verkehr gebracht werden. Der Reichsnährstand konnte Preiszuschläge für Vermehrer und Züchter und einheitliche Lieferbedingungen vorschreiben.

Die Anerkennung fand in allen landwirtschaftlichen Fruchtarten statt. Bei Getreide entfiel die Anerkennung von Absaaten. Anstelle der bisherigen Bezeichnungen traten neue Kategorie-Begriffe wie „Elite, Hochzucht, anerkannte Saatware etc.“. Nachbau für den eigenen Betrieb blieb aber weiterhin erlaubt. Betriebe, die erstmalig mit der Vermehrung begannen, wurden vorab auf ihre Eignung geprüft. Die Grundregel für die Feldbesichtigung und Beschaffungsprüfung enthielt im Wesentlichen die gleichen Anforderungen und Vorgänge wie heute.

Ziel des Reichsnährstandes war eine 100%ige Verwendung von Hochzuchtsaatgut zur vollständigen eigenen Bedarfsdeckung. Dies führte zu einer deutlichen Ausdehnung von Vermehrungsflächen und untersuchen Saatgutproben (1932: 41.000, 1937: 144.000) in Deutschland.

1945 – 1968

Nach dem Krieg wurde die Saatenanerkennung in der bisherigen Weise fortgeführt. Nach einigen Übergangslösungen wurde am 27.06.1953 das „Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz)“ erlassen. Mit der Wahrnehmung der rechtlichen Belange wurde das Bundessortenamt (Bundesoberbehörde) beauftragt, mit der technischen Durchführung des Saatgutgesetzes die Bundesländer (Föderalismus). Firmen und Vermehrungsbetriebe blieben in Teilbereichen der Anerkennung verantwortlich mit einbezogen. Einige wesentliche Bestimmungen seien hier genannt:

- Die bisherigen Betriebsprüfungen entfielen und die Saatgutkategorien wurden erneut umbenannt.
- Die Probenahme blieb i. d. R. in der Verantwortung der Aufbereitungsbetriebe mit entsprechenden Vorgaben für Kennzeichnung, Verschließung (Plomben) und Etiketten.
- Die Anerkennung war i. d. R. auf 12 Monate befristet.

1968 – 2019

Mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union erfolgte die nächste große Zäsur. Sortenschutz und Saatgutrecht wurden in getrennten Rechtswerken, nämlich ab dem 20.05.1968 im Sortenschutzgesetz mit privatrechtlichem und Saatgutverkehrsgesetz mit öffentlich-rechtlichem Charakter u. a. zum Schutz des Saatgutverbrauchers geregelt.

Als neue Kategorie-Begriffe wurden Vorstufensaatgut, Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut etabliert und die Anerkennung gilt seitdem zeitlich unbefristet, solange die gesetzlichen Mindestnormen erfüllt sind. Die Probenahme erfolgt amtlich bzw. mit amtlicher Beauftragung und Überwachung (Verpflichtungsgesetz 1974).

Die Entwicklungen in der Landwirtschaft sind durch einen gravierenden Strukturwandel, auch im Saatgutsektor, gekennzeichnet. Bis Anfang der 70er Jahre war ein stetiger Anstieg der

Saatgutvermehrungsflächen im Bereich der LWK Hannover zu verzeichnen, die im Maximum 43.000 ha erreichten und dann abfielen, besonders stark ab den 90er Jahren bis auf annähernd 15.000 ha im Jahr 2005. Zurzeit hat sich der Umfang in etwa bei 27.000 ha eingependelt mit jährlichen Schwankungen. Abnahmen z. B. bei Winterweizen, die Nachbauthematik spielt besonders bei dieser Fruchtart eine große Rolle, werden durch Zuwächse bei anderen Fruchtarten (z. B. Gräser, großkörnige Leguminosen) wieder egalisiert.

Züchterisch, technisch und in Bearbeitung des Verfahrens durch die Anerkennungsstelle in Hannover haben sich gravierende Änderungen im Zeitablauf ergeben.

Züchterisch wurden u. a. Hybriden bei Roggen, Raps, Zuckerrüben zuletzt bei Gerste und Ansätze bei Weizen entwickelt. OO-Rapse, monogermene Zucker- und Futterrüben, sowie neue Fruchtarten wie Triticale gezüchtet. Genome wurden beschrieben, markergestützte Selektion, Sortenidentifizierung per Elektrophorese und PCR-Methode brachten erhebliche Innovationsschübe.

In der Saatgutaufbereitung ging der Trend stark in Richtung Großanlage mit abschließender Palettierung der gekennzeichneten, verschlossenen Sack-Ware. Andere Gebindeformen wie Big Bag, lose Verladung usw. haben den Jutesack seit langem abgelöst. Zunehmende Verbesserungen in der Reinigung (z. B. Farbausleser), Beiztechnik, Staubabsaugung bis hin zur Elektronenbeizung sind in vielen Anlagen Standard (Bilder 2 – 8).

In der Anerkennung wurden technische Weiterentwicklungen von der Schreibmaschine über den Magnetknotencomputer hin zur leistungsfähigen EDV-Verarbeitung mit Online-Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten aus der Feldbesichtigung, Probenahme, Beschaffenheitsprüfung bis hin zur Zertifizierung (EDV-System SaPlus) neue Welten geschaffen.

2019 – heute

Viele der o. g. Entwicklungen reichen bis in die Gegenwart bzw. erfahren fortlaufend eine Weiterentwicklung. Warum an dieser Stelle der erneute Einschnitt?

Bisher wurde der Bereich der Pflanzengesundheit über die Richtlinie (RL) 2000/29/EG geregelt und die nationale Umsetzung in Deutschland erfolgte über die Pflanzenbeschauverordnung. Im Zusammenhang mit einer angenommenen Bedrohung der Pflanzengesundheit durch globalisierten Handel und Klimawandel ergab eine Evaluierung der EU-Kommission im Jahr 2008, dass die RL 2000/29/EG in Form einer neuen Verordnung ersetzt werden sollte. Dies erfolgte dann durch die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/2031, die sogenannte EU-Pflanzengesundheitsverordnung (abgekürzt PHR = Plant Health Regulation) am 26.10.2016. Die amtlichen Kontrollen, die im Rahmen der PHR vorgeschrieben sind, müssen entsprechend der EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 (abgekürzt OCR = Official Control Regulation) vollzogen werden.

Für viele Pflanzenarten wurden RNQPs (Regulated Non Quarantine Pests) definiert. Dies hat bei den betroffenen Fruchtarten weitreichende Folgen für alle Beteiligten.

Insbesondere die OCR, welche amtliche Kontrollen für Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit, in letzterer ist das Saatgut über die VO 2016/2031 enthalten, regelt, hält eine Vielzahl von zusätzlichen Vorgaben bereit, wie zusätzliche Schaderreger, Betriebsregistrierung und -kontrollen, EU-Inspektorats Besuche, Aufbau eines QM-Systems, Jahrespläne, 5-Jahrespläne, Simulationsübungen, Notfallpläne usw.. Als ein weiterer gravierender Einschnitt im Anerkennungsbereich kann die Etablierung von heterogenem Saatgut über die EU-Öko-VO 2018/848 ab dem 01.01.2022 betrachtet werden, da hier kein Anerkennungsverfahren im herkömmlichen Sinne vorgesehen ist.

Es bleibt also mehr als spannend und herausfordernd, was auf die Saatgutwirtschaft und die Anerkennungsstellen zukommt. Moderne biotechnische Methoden in der Pflanzenzüchtung, die zumindest teilweise der Gentechnikschiene zugeordnet werden, haben es immer noch schwer. Aber auch hier ist Bewegung aufgekommen, die es deutschem Saatgut international gesehen ermöglichen könnte, konkurrenzfähig zu bleiben.

Mein besonderer Dank geht an dieser Stelle an Dr. Peter Rietzel, der als ehemaliger Leiter der Saatgutankennungsstelle wesentliche Vorarbeiten zu dieser Darstellung bereits anlässlich des 100-jährigen Jubiläums (Festveranstaltung am 05. Oktober 2006) geleistet hat.

Vorschläge für Bildunterschriften

Bild 1: Bekanntmachung aus dem Jahr 1907 in der damaligen „Land & Forst“ der zur Anerkennung anstehenden Hafer- und Roggensorten (P. Rietzel).

Bild 2: Saatgutreinigung, hier Windsichter mit Staubabsaugung. In modernen Aufbereitungsanlagen wird an den verschiedensten Stellen Staub abgesaugt, um einen potentiellen Staubabrieb so gering wie möglich zu halten.

Bild 3: Saatgutreinigung, hier Tischausleser, Trennung nach Gewicht, Form und Korngröße.

Bild 4: Saatgutreinigung, hier Farbsortierer, Einsatz z.B. in Partien mit Mutterkornbelastung und schwer heraus zu reinigendem Unkraut-Besatz.

Bild 5: Vorbildlicher Beizmittelraum

Bild 6: Absackung in Big Bags ist eine häufig praktizierte Gebindeform.

Bild 7: Absackung, Kennzeichnung und Verschließung mit anschließender Palettierung und Transportsicherung mit Folienummantelung in automatisierter Form.

Bild 8: Kennzeichnung mit blauem Etikett für die Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.